

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.661.808

Wien, 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7822/J vom 22. September 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3611/J vom 21. Mai 2019 verwiesen werden, wonach im Falle der unrechtmäßigen Rückerstattung von Kapitalertragsteuer (KESt) im gegebenen Kontext kein finanzstrafrechtlicher Tatbestand erfüllt ist, sondern die Tatbestände des Betrugs bzw. schweren Betrugs nach den §§ 146, 147 StGB zum Tragen kommen.

Zu 2.:

Die deutsche Rechtslage ist mit der österreichischen Rechtslage in dem hier interessierenden Punkt nicht vergleichbar. Daher kann aus dem Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes keine Konsequenz für die österreichische Rechtslage abgeleitet werden.

Zu 3.:

Durch die Novellierung des § 240a Bundesabgabenordnung (BAO) sowie die Erlassung der betreffenden Verordnung über die Vorausmeldung im Verfahren zur Rückzahlung oder Erstattung österreichischer Einkommen- oder Körperschaftsteuer, BGBl. II Nr. 22/2019 (in Kraft getreten am 1. Jänner 2019) idF BGBl. II Nr. 579/2020, wurde die Grundlage für ein elektronisches Verfahren geschaffen. Ungerechtfertigte Erstattungen können aufgrund des neuen Verfahrens verhindert werden. Auch die Normierung eines eigenen Rückforderungstatbestandes in § 241a BAO sowie einer bescheidmäßigen Aufrechnungsmöglichkeit in § 214 Abs. 9 BAO trägt dazu bei, unrechtmäßig erlangte Erstattungen zurückzuerlangen.

Zu 4.:

Wie bereits in den Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 3617/J vom 23. Mai 2019 und Nr. 1271/J vom 12. März 2020 ausgeführt, hat das Bundesministerium für Finanzen nach Bekanntwerden des Steuerbetrugsmodells Cum-Ex im Jahr 2013 sofort die Auszahlungen gestoppt und genaue Überprüfungen vorgenommen, wodurch weiterer Schaden abgewendet werden konnte. Es wurden spezielle Cum/Ex-Überprüfungen (in Umsetzung der Anregung des Rechnungshofes) vom Finanzamt für Großbetriebe, Dienststelle Eisenstadt (vormals Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart) in 257 Fällen durchgeführt.

Gleichzeitig wurden neu eingebrachte Anträge laufend auf Cum/Ex-Problematik überprüft. Sollten sich im Zusammenhang mit den Überprüfungen Cum/Ex-Problematiken ergeben haben, wurden diese Beträge keiner Auszahlung zugeführt.

Für die verjährten Zeiträume 2006 bis 2010 können aufgrund eingetretener Verjährung keine Überprüfungshandlungen vorgenommen werden, es kann daher keine Aussage über einen echten Schaden für diese Jahre getroffen werden.

Eine abschließende Feststellung über die nicht einbringlichen Rückforderungen (endgültige Schäden) bzw. die erfolgreichen Rückforderungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da zunächst der rechtskräftige Abschluss der Abgabenverfahren (Beschwerdeverfahren) und in weiterer Folge das Ergebnis der Einbringungsmaßnahmen abzuwarten ist.

Zu 5.:

Bei zwei Antragstellern konnten insgesamt 4.061.528,19 Euro mit später gestellten Anträgen gegenverrechnet werden.

Bisher wurden von einem Antragsteller 3.002.580,00 Euro zurückgezahlt.

<b>Jahr</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>Gesamt</b>
Erfolgte Rückzahlung	2.667.080,00	335.500,00	3.002.580,00
Gegenverrechnung mit offenen Anträgen	3.337.545,71	723.982,48	4.061.528,19

Zu 6.:

Drei Antragsteller, auf welche insgesamt ein Betrag von rund 11 Mio. Euro entfällt, sind bereits liquidiert.

<b>Jahr Antragstellung</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Verjährung	3.312.475,00		
Liquidation	2.854.562,50	7.981.545,00	198.450,00

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

